

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
(1. Änderungssatzung)

Aufgrund des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt
die Stadt Lichtenfels folgende

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
(1. Änderungssatzung)

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung
der Abwasserabgabe für Kleineinleiter wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt neu gefaßt:

Abs. 1

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner für das Jahr 1985 18,-- DM,
für die folgenden Jahre je 20,-- DM.

Abs. 2

Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die
an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die voraus-
gehenden drei Kalenderjahre,

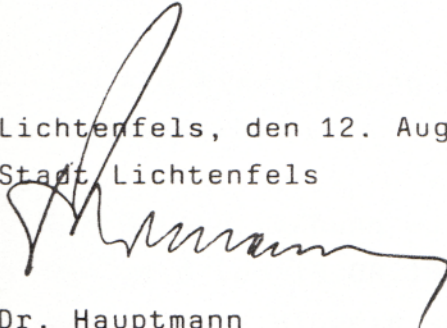
bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende
und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß abseh-
bar ist.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1985 in Kraft.

Lichtenfels, den 12. August 1986
Stadt Lichtenfels


Dr. Hauptmann
Erster Bürgermeister

